



WIENER ERKLÄRUNG

ZUR

FORSCHUNGSETHIK IN DER RECHTSLINGUISTIK

Die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL) verabschiedet auf ihrer 4. Generalversammlung vom 9. Mai 2021, unter Hinweis auf das Staatsgrundgesetz 1867, auf die Europäische Menschenrechtskonvention 1950 samt der dazu ergangenen Protokolle, auf die Deklaration von Helsinki 1964 über Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen, auf die Klagenfurter Erklärung zur österreichischen Sprachenpolitik 2011, sowie auf die einschlägigen Erklärungen des Vorstands der ÖGRL und unter Miteinbeziehung der Stellungnahmen ihrer Beirat*innen, nachfolgende Erklärung:

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Deklaration von Helsinki und in Bekräftigung, dass Wissen und Gewissen auch in der Rechtslinguistik, vor allem aber in der Angewandten Rechtslinguistik, untrennbar verbunden sind;

im Bewusstsein der wesentlichen Bedeutung von Sprache und Recht für den Menschen als Individuum und als gesellschaftliches Wesen sowie als Mittel der Kommunikation und Verständigung für seine Entwicklung;

mit Ausdruck der Besorgnis über die fehlende Vereinheitlichung der Grundlagen ethisch vertretbarer rechtslinguistischer Forschung in der Republik Österreich und weltweit;

erklärend, dass eine Vereinheitlichung der Grundlagen ethisch vertretbarer rechtslinguistischer Forschung von größter Wichtigkeit ist;

betonend, dass die durch Analogieschluss ergründbaren Richtlinien nicht ausreichen, um die ethischen Aspekte der rechtslinguistischen Forschung in Österreich vollumfänglich zu regeln;



in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer stärkeren Verflechtung interdisziplinärer und transdisziplinärer Ansätze zur ethischen Forschung am Menschen in rechtlichen Kontexten;

sowie in Anerkennung der Tatsache, dass Rechtslinguist*innen durch ihre Nähe zu Gerichten und Rechtsprechung sowohl eine rechtliche als auch eine besondere ethische Verantwortlichkeit trifft;

in Anbetracht der Bedeutung, die rechtslinguistische Erkenntnisse für die Rechtsfindung entfalten können;

1. empfiehlt die Vereinheitlichung der Grundlagen ethisch vertretbarer rechtslinguistischer Forschung in der Republik Österreich;
2. legt dem Gesetzgeber nahe, Grundlagen zur ethisch vertretbaren Durchführung rechtslinguistischer Forschung zu schaffen;
3. ersucht die Bundesregierung nachdrücklich, die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik als Vertreterin der Rechtslinguist*innen in Österreich in Vorbereitung der Schaffung solcher gesetzlichen Grundlagen miteinzubeziehen;
4. empfiehlt die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zu ethisch vertretbarer Durchführung rechtslinguistischer Forschung in einer präzisen, geschlechterrepräsentativen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache;
5. bekundet ihre Bereitschaft, einen aktiven Beitrag zur Schaffung von Grundlagen zur ethisch vertretbaren Durchführung rechtslinguistischer Forschung zu leisten;
6. fordert alle Rechtslinguist*innen auf, bei Vorliegen von Befangenheit oder bei geplanter Verwendung einer ethisch nicht vertretbaren Methode die Mitwirkung am Gutachten oder am Forschungsprojekt abzulehnen;
7. legt allen Rechtslinguist*innen bei Durchführung eines Forschungsprojekts oder bei Beauftragung als Gutachter*in nahe, jede unsachliche Beeinflussung unverzüglich anzuzeigen;



8. bekräftigt ihre Bereitschaft, die Rechtslinguist*innen in Österreich und weltweit bei der Durchführung ethisch vertretbarer Forschungsvorhaben zu unterstützen;
9. ersucht die österreichischen Ethikkommissionen, ihrerseits die Bestrebungen der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik dabei zu unterstützen und zu beraten, einheitliche Grundlagen ethisch vertretbarer rechtslinguistischer Forschung zu schaffen;
10. beschließt, die rechtslinguistische Grundlagenforschung unter Berücksichtigung ethisch vertretbarer Grundsätze unermüdlich voranzutreiben;
11. ersucht den Vorstand, über den Stand der Durchführung dieser Erklärung regelmäßig Bericht zu erstatten.

Wien, am 9. Mai 2021

